



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen:
34-48.01.01
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Frau Kahle
Telefon 0211 871-2468
Telefax 0211 871-162468
referat34@mik.nrw.de

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Postfach 101879
44608 Herne

21. August 2017

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr.8
40213 Düsseldorf

Anlagen: 1

Verzögerungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Aufsichtsrechtliches Vorgehen in Bezug auf die kommunalen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2018 und die Auszahlung der Konsolidierungshilfe an die Stärkungspaktkommunen zum 1. Oktober 2018

Runderlass vom 29. Juni 2016, Az. 48.01.01/17-312/16

Die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen hat eine erhebliche Bedeutung für die Kommunen und ihre Aufsichtsbehörden. Nur so ist es möglich, sich ein aktuelles Bild über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu machen, das auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Kommunen müssen bei ihrer

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-5444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Haushaltsplanung auf verlässliche Werte aus den Vorjahren zurückgreifen können.

Seite 2 von 3

Werden Jahresabschlüsse nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vom Rat festgestellt, handelt es sich nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - OVG - (Entscheidung vom 29.10.2015, Az. 15 B 971/15) um einen Rechtsverstoß. In seiner Entscheidung betont das OVG die Notwendigkeit einer fristgerechten Anzeige der Jahresabschlüsse.

Die Umfrage zum Sachstand der Jahres- und Gesamtabchlüsse in den Kommunen zum Stichtag 01.05.2017 hat ergeben, dass sich die Situation mit Blick auf die fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse zwar verbessert hat. Nach wie vor bestehen hier aber Rückstände. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse meiner Umfrage füge ich dem Erlass als Anlage 1 bei.

Eine Duldung - zum Teil erheblicher - Verspätungen bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse kommt auch weiterhin nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der zitierten OVG-Entscheidung bitte ich alle Kommunalaufsichtsbehörden, im Hinblick auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 wie folgt zu verfahren, wenn in der betroffenen Kommune der Jahresabschluss 2015 noch nicht angezeigt ist:

- Die in Verbindung mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erforderlichen Genehmigungen von Haushaltssicherungskonzepten bzw. individuellen Sanierungskonzepten nach der Gemeindeordnung und von Haushaltssanierungsplänen nach dem Stärkungspaktgesetz sind zurückzustellen, sofern die betroffene Kommune keinen festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 angezeigt oder zusammen mit der Haushaltssatzung 2018 vorgelegt hat.
- Entsprechend ist bei Kommunen, deren Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 eine Festsetzung der Verringerung der allgemeinen Rücklage enthält, die Genehmigung gemäß § 75 Absatz 4 Satz 1 GO NRW zu versagen, um den Eintritt der

Genehmigungsfiktion nach § 75 Absatz 4 Satz 2 GO NRW zu verhindern.

Seite 3 von 3

- Die Kommunen, die den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW in Form eines ausgeglichenen oder fiktiv ausgeglichenen Haushalts erreichen, dürfen unter Berücksichtigung der OVG-Entscheidung ohne Rücksicht auf vorliegende Jahresabschlüsse aus Vorjahren bekanntgemacht werden, sofern im Rahmen der Anzeige der Haushaltssatzung im Übrigen keine Rechtsverstöße vorliegen. In diesen Fällen wird künftig allerdings eine Einzelfallbetrachtung der Aufsichtsbehörde zum weiteren Vorgehen erforderlich sein. Sofern - in Anlehnung an die Begründung der OVG-Entscheidung - die Aufstellung des Jahresabschlusses im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden soll, bitte ich vor deren Androhung um Abstimmung mit der obersten Aufsichtsbehörde.
- Jede Stärkungspaktkommune hat als Voraussetzung für die Auszahlung der Stärkungspaktmittel zum 1. Oktober 2018 den von ihrem Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2017, zusammen mit etwaig noch fehlenden, festgestellten Jahresabschlüssen der Vorjahre, ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern eine Stärkungspaktkommune nicht dazu in der Lage ist, diese Zahlungsvoraussetzungen fristgemäß zu erfüllen, ist gemäß § 5 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz eine Auszahlung der Stärkungspaktmittel erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Diese Regelungen finden aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW auf Zweckverbände ebenfalls Anwendung.

Ich bitte Sie, die Aufsichtsbehörden und die Kommunen Ihres Bezirks auf die Regelungen dieses Runderlasses hinzuweisen.

Im Auftrag



Winkel